

# Richtlinie zur Tauchausbildung

Stand: 12.11.2008



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft  
Landesverband Saar e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Präambel</b>	<b>3</b>
<b>2. Ziel dieser Richtlinie</b>	<b>3</b>
<b>3. Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>4. Erläuterung häufig genutzter Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>5. Kurze Beschreibung der PO Tauchen</b>	<b>3</b>
<b>6. Ausbildungsweg zum Taucher im DLRG Landesverband Saar e.V.</b>	<b>4</b>
1)    Generelles zur Ausbildung: .....	4
<b>7. Weiterführende Erläuterungen zu den Tauchgängen und Prüfungen</b>	<b>5</b>
1)    Generell: .....	5
2)    Sporttauchbereich .....	6
3)    Einsatztauchbereich .....	6
<b>8. Ausbildungshelfer</b>	<b>7</b>
<b>9. Verlängerung der ET-Lizenz</b>	<b>7</b>
<b>10. Verlängerung der Tauchlehrer- / Lehrtaucherlizenzen</b>	<b>7</b>
<b>11. Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

## **1. Präambel**

(1) Die Satzung der DLRG benennt in § 2 „Zweck“ u. a. als Aufgabe die Aus- und Fortbildung von Einsatztauchertauchern. Dieser Schwerpunkt macht aus der DLRG jedoch keine Tauchsportorganisation - die DLRG kommt dieser Aufgabe nach, in dem sie ihre Rettungsschwimmer für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bestmöglich qualifiziert, eben auch als Taucher, die persönliche Eignung dazu vorausgesetzt. Es ist dabei nicht das Ziel der DLRG, auf dem Breitensportsektor in Konkurrenz zu anderen, befreundeten Tauchsportverbänden zu treten.

## **2. Ziel dieser Richtlinie**

(1) Diese Richtlinie unterstützt die im Landesverband Saar e.V. (LV) tätigen DLRG-/CMAS-Tauchlehrer und Lehrtaucher bei ihren Ausbildungstätigkeiten und während Prüfungen, in dem ein möglicher Weg angezeigt wird, auf dem Kollisionen mit geltenden Normen und Vorschriften vermieden werden können.

(2) Diese Normen und Vorschriften bleiben von dieser Ordnung unberührt und unkommentiert.

## **3. Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Tauchausbilder im LV, jeder Einzelne ist aufgefordert, sie vor der Anwendung auf Aktualität zu prüfen und Verbesserungsvorschläge dem Referat Tauchen des LV zu unterbreiten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird die männliche Form „Mitglied, Taucher, Tauchlehrer“ etc. in dieser Richtlinie verwendet; es wird an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in keinsten Weise ausgrenzend oder gar diskriminierend gemeint ist.

## **4. Erläuterung häufig genutzter Abkürzungen**

TG = Tauchgang

PO = Prüfungsordnung der DLRG, Bereich Tauchen

TaL = DLRG-/CMAS-Tauchlehrer \*/\*\*/\*\*

TaEF= Taucheinsatzführer

ATN = Ausbildungs- und Tätigkeits-Nachweis

DSTA = Deutsches Schnorcheltauchabzeichen

SM = Signalmann

ET = Einsatztaucher

LT = DLRG-Lehrtaucher

GT = Gerätetauchschein der DLRG \*/\*\* (=CMAS\*/\*\*)

BAGUV = Bundesarbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

## **5. Kurze Beschreibung der PO Tauchen**

(1) Innerhalb der DLRG bieten sich dem interessierten Rettungsschwimmer vielfältige Möglichkeiten der Weiterbildung, so auch im Fachbereich Tauchen. Dem Tauchinteressierten stehen hierbei in der DLRG zwei verschiedene Säulen innerhalb der Tauchausbildung zur freien Auswahl, dies sind zum Einen der Sporttauchbereich und zum Anderen der „klassische“ Einsatztauchbereich.

(2) Im Sporttauchbereich wird das DLRG-Mitglied auf das Tauchen in der Freizeit vorbereitet. In drei Stufen kann sich der Interessierte, beginnend mit dem DSTA (Ausbildung ohne Tauchgerät), zu den weltweit anerkannten CMAS\*- (DLRG-Gerätetauchschein\*) und CMAS\*\*-Brevets (DLRG-Gerätetauchschein\*\*) weiterbilden.

(3) Im Einsatztauchbereich bietet die PO die Ausbildung vom DLRG-Einsatztaucher der Stufe 1 über den DLRG-Einsatztaucher der Stufe 2 zum Taucheinsatzführer an.

(4) In beiden Bereichen ist es anschließend für den Interessierten bei vorhandener Eignung möglich, sich in der Tauchausbildung zu engagieren.

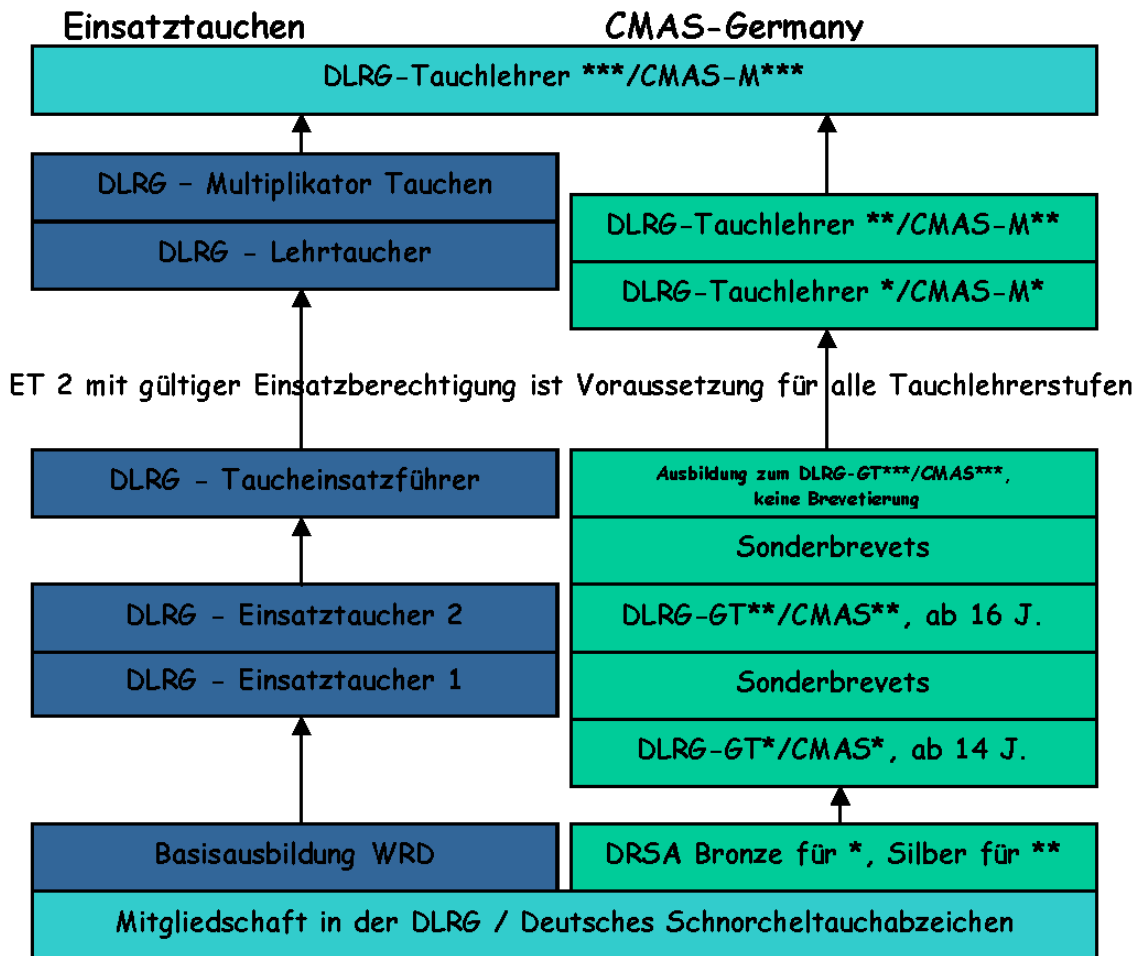
(5) Im Sporttauchbereich sind zunächst der DLRG-Einsatztaucher der Stufe 2 sowie das CMAS\*\*\* zu absolvieren; allerdings genügt zum Einstieg in die DLRG-/CMAS-



Tauchlehrerausbildung die Bestätigung der bestandenen Prüfungsinhalte (ohne Brevet), da gemäß Absprache mit dem VDST e. V. innerhalb der DLRG das CMAS\*\*\* nicht brevetiert wird, dies ist zum momentanen Zeitpunkt nur bei einem CMAS-Partnerverband im Rahmen der CMAS-Germany möglich.

(6) Die sich anschließende Ausbildung und Prüfung zu den DLRG-/CMAS-Tauchlehrern \* bis \*\*\* (CMAS Moniteur 1-3) erfolgt im Rahmen von bundesweit ausgeschriebenen, einheitlichen Prüfungen der DLRG.

(7) Im Einsatztauchbereich kann nach erfolgreicher Prüfung zum TaEF die Ausbildung zum DLRG-Lehrtaucher begonnen werden, daran anschließend besteht die Möglichkeit der Prüfung zum DLRG-Multiplikator Tauchen.



## 6. Ausbildungsweg zum Taucher im DLRG Landesverband Saar e.V.

### 1) Generelles zur Ausbildung:

(1) Jeder Tauchausbilder muss sich über die Verantwortung gegenüber seinem Tauchschüler bewusst sein. Dieser Verantwortung ist mit dem Buddy-System während des Tauchganges alleine nicht Genüge getan. Eine altersgerechte Ansprache dürfte ebenso selbstverständlich sein wie ein korrektes aber auch kameradschaftliches Auftreten. Die Prüfungsanforderungen sind für jeden Teilnehmer identisch, die Vorgaben aus der PO sind Mindest- und zugleich auch Maximalanforderungen! Das jeweilige Tauchgebiet ist bei dieser Beurteilung ebenfalls zu beachten. Die Bestimmungen der GUV-R 2101 (Einsatztauchbereich) bzw. der „Anweisung für das Gerätetauchen“ (Sporttauchbereich), sowie darüber hinaus die Hinweise aus diversen DIN / EN-Schriften sind zu beachten. Sämtliche schriftliche Prüfungen (auch als „nicht bestanden“ beurteilte Bögen) sind vom jeweiligen Prüfer über einen Zeitraum von mind. 5 Jahren aufzubewahren.

(2) Die erste Möglichkeit, mit dem Tauchen in Kontakt zu kommen, bietet sich ab einem Alter von 10 Jahren beim Schnuppertauchen. Hierbei sind die seitens des Präsidiums in Merkblatt E6-003-08 dargelegten Voraussetzungen zu beachten.

(3) Die eigentliche Tauchausbildung im LV beginnt frühestens mit dem 12. Lebensjahr. In diesem Alter kann das DSTA (Voraussetzung u. a. DRSA Bronze) absolviert werden, dieses bildet die Basis zu allen späteren Tauchausbildungen mit Tauchgerät. Die Ausbildung zum DSTA ist in die Ortsgruppen delegiert, die Registrierung der erfolgreich abgelegten Prüfungen erfolgt unter Verwendung der in der PO genannten Prüfnummer auf Ortsgruppenebene. Ausbildungs- und Prüfungsberechtigt sind Tauchlehrer und Lehrtaucher (Lizenz ab 681) sowie Lehrscheininhaber (181) und Wachleiter (481), sofern sie selbst im Besitz des DSTA sind.

(4) Die Sporttauchausbildung bis zum CMAS\*\* (inklusive der Sonderkurse) ist im LV an die Bezirke delegiert. Der Einstieg in die Gerätetauchausbildung kann frühestens mit 14 Jahren erfolgen. Weitere Voraussetzungen zur Teilnahme am CMAS\* sind das DRSA Bronze und das DSTA. Ausbildungs- und Prüfungsberechtigt sind Tauchlehrer\* bis \*\*\* (Lizenz 681, 683 und 692). Für die Teilnahme am CMAS \*\* sind u. a. ein Mindestalter von 16 Jahren sowie das DRSA Silber vorgeschrieben, weitere Voraussetzungen sind der PO sowie den Ausbildungsstandards der CMAS Germany zu entnehmen. Ausbildungs- und Prüfungsberechtigt sind Tauchlehrer \*\* und \*\*\* (Lizenz 683 und 692).

(5) Von den in der PO genannten Fortbildungskursen sind „Orientierung beim Tauchen“ und „Gruppenführung“ Voraussetzungen zum Erwerb des CMAS\*\*, beide können ab der TL\*-Qualifikation ausgebildet und geprüft werden. Die Registrierung der erfolgreich abgelegten Prüfungen erfolgt mit der in der PO genannten Prüfnummer auf Bezirksebene.

(6) Die Ausbildung zum DLRG-Einsatztaucher Stufe 1 wird im LV nicht angeboten.

(7) Die Ausbildung zum ET 2 bzw. zum SM ist ebenfalls in die Bezirke delegiert. Ergänzend zur PO wird im LV für die Ausbildung zum ET 2 das CMAS\* (wünschenswert: CMAS \*\*) vorausgesetzt, dieses wird angerechnet, so dass die Badausbildung lt. GUV entfallen kann. Hierdurch wird erreicht, dass jeder Einsatztaucher gleichzeitig qualifizierter Gerätetaucher ist. Hintergrund hierbei ist vor allem die Fürsorgepflicht der DLRG für ihre Taucher, da praktisch alle Einsatztaucher auch privat tauchen und dafür ausgebildet sein sollten. Ausbildungs- und Prüfungsberechtigt für ET 2 sind Lehrtaucher (Lizenz 682 und 691). Abweichend von der PO gilt dieser Prüferkreis auch für die Prüfung der Ausbildungsstufe „Signalmann“.

(8) Die Registrierung der ET2 sowie der SM erfolgen wiederum auf Bezirksebene, allerdings werden die ET2 zusätzlich vom jeweiligen Ausbildungsleiter namentlich dem LV-Referat Tauchen schriftlich gemeldet.

(9) Weiterführende Ausbildungen und Prüfungen (CMAS\*\*\*, TaEF, LT, TaL) erfolgen generell unter Leitung des LV-Referates Tauchen.

## **7. Weiterführende Erläuterungen zu den Tauchgängen und Prüfungen**

### **1) Generell:**

(1) Bei allen Tauchunternehmungen hat der verantwortliche Tauchlehrer vor Ort sicher zu stellen, dass gefahrlos ausgeübt werden kann. Hierzu zählt u. a. dass die Rettungsleitstelle des Saarlandes permanent erreichbar ist (Verkehrssicherungspflicht) und die vorgeschriebenen Rettungsmittel, insbesondere Sauerstoff (für mind. 20 min bei 15 L / min gemäß EN 14467 wenn Erreichbarkeit der Tauchstelle durch den Rettungsdienst innerhalb 20 min muss gegeben sein, s. a. GUV-R 2101), vor Ort zur Verfügung stehen. *irgendwas stimmt da nicht, oder (das „muss“ passt nicht)?*

(2) Auf eine konsequente Einhaltung der max. Aufstiegsgeschwindigkeit von 10 m / min bei allen Tauchgängen, insbesondere im Rahmen von Rettungsübungen, kann



nicht intensiv genug hingewiesen werden. Es ist den Schülern zu verdeutlichen, dass eine Eigengefährdung des Retters unbedingt zu vermeiden ist – bei einem realen Rettungseinsatz ist niemandem gedient, wenn der Gerettete nur unzureichend sanitätstechnisch versorgt wird, weil der Retter nicht mehr dazu in der Lage ist.  
(3) Warnhinweise und Sicherheitsstopps von mitgeführten Tauchcomputern sind jederzeit zu beachten und auszuführen.

## 2) Sporttauchbereich

(1) Die Tauchgruppenszusammensetzung ist den Bedingungen des Tauchgebietes anzupassen! Basierend auf der „Anweisung für das Gerätetauchen“ und den in unseren Gewässern meist ganzjährig anzutreffenden Sichtbedingungen ist die Tauchgruppenszusammensetzung bei einer Vielzahl der Tauchgängen zwingend 1+1, d. h. ein Tauchlehrer und nur ein Schüler.

(2) Bei sämtlichen Ausbildungen im Sporttauchbereich sind ergänzend auch die Regelungen aus der DIN EN 14153-1 und -2 sowie DIN EN 14467 zu beachten.

### a) GT\*/CMAS\*:

(1) Bei allen Tauchgängen ist der ausbildende Tauchlehrer mit im Wasser, er trägt die volle Verantwortung! Die maximale Tauchtiefe während der Ausbildung beträgt 12 m.

(2) Die Buddy-Line ist während des gesamten TG zu tragen, selbstverständlich wird auch für den Prüfungspunkt „hintauchen zum Tauchpartner aus max. 5m Entfernung und ergreifen des Zweitreglers“ die Leine nicht gelöst.

(3) Die Wechselatmung sollte aus Sicherheitsgründen für das spätere Tauchen praktisch durchgeführt werden, wenn keine zwingenden Gründe dagegen sprechen.

(4) Die Tauchanwärter sind bei Schnorchelübungen im Freigewässer zu sichern.

### b) GT\*\*/CMAS\*\*:

(1) Bei allen Tauchgängen ist der ausbildende Tauchlehrer mit im Wasser, er trägt die volle Verantwortung!

(2) Die maximale Tauchtiefe sollte 20 m nicht überschreiten.

(3) Die Tauchgruppenszusammensetzung wird wie oben beschrieben beibehalten, Übungen finden zwischen TaL und Schüler statt.

(4) Die Wechselatmung sollte aus Sicherheitsgründen für das spätere Tauchen praktisch durchgeführt werden, wenn keine zwingenden Gründe dagegen sprechen.

(5) Die Tauchanwärter sind bei Schnorchelübungen im Freigewässer zu sichern.

(6) Fortbildungen für Gerätetaucher / Sonderkurse:

(7) Die in der PO vorgesehenen Kurse „Orientierung unter Wasser“,

„Gruppenführung“ (beide Voraussetzung für die Teilnahme am CMAS\*\*) sowie

„Nachttauchen“ können bereits von TL\* geprüft werden, die Kurse „Tauchsicherheit und Rettung“ sowie „Strömungstauchen“ werden von TL\*\* bzw. TL\*\*\* geprüft.

## 3) Einsatztauchbereich

(1) Die ersten drei TG eines ET-2-Anwärters sind zwingend gemeinsam mit einem Lehrtaucher im Wasser durchzuführen, hierbei trägt der LT während der ersten beiden TG die Führungsleine, der Anwärter wird durch eine Buddy-Line gesichert. Danach ist als Begleitung ein Ausbildungshelfer ausreichend.

(2) Nach mindestens 5 TG kann die Freigabe erfolgen, allein an der Leine tauchen zu dürfen. Dafür ist die Freigabe des Ausbildungsleiters notwendig, er kann die Anzahl der notwendigen TG bis zur Freigabe zum „Alleintauchen“ auch erhöhen. Sinn dieser Regelung ist es, die Azubis in der Ausbildung auf die Einsatzsituation „allein an der Leine“ vorzubereiten.

(3) Vor Beginn der Prüfung sind 50 UE á 45 min entsprechend 37,5 Tauchstunden innerhalb von 24 Monaten gemäß den Bestimmungen der GUV-R 2101 zu absolvieren, die Vorgaben gemäß Ausbildungsrahmenrichtlinien sind zu beachten.

(4) Der Prüfungsteil „Streckentauchen“ wird im Schwimmbad geprüft, gemäß PO beträgt die zu prüfende Strecke dann 40 m.

- (5) Der Prüfungsteil „Tieftauchen“ kann in geeigneten Bädern (Tauchtürme) geprüft werden. Generell befindet sich bei der Übung bzw. der Abnahme dieses Prüfungsteiles ein Lehrtaucher am tiefsten Punkt zur Überprüfung der Leistung und ein Lehrtaucher außerhalb des Wassers zur Sicherung des Ablaufes; ein Sicherungstaucher sollte bei 5 m postiert sein.
- (6) Während des Prüfungsteils „Rettungsübung“ stellt ein Lehrtaucher den „verunfallten“ Einsatztaucher dar, ein weiterer Lehrtaucher überprüft die Leistungen außerhalb des Wassers. Der Fokus der Prüfung sollte auf einer korrekten Ausführung der einzelnen, laut PO geforderten Elemente liegen und weniger darin, die „Stressresistenz“ des Prüflings auszutesten.

## **8. Ausbildungshelfer**

- (1) Für die Ausbildungstaugänge des ET 2 können „Erfahrene Taucher“ (Einsatztaucher 2 plus Nachweis von 100 TG mit mind. 60 Zeitstunden nach GUV-R 2101) herangezogen werden.
- (2) Für die Unterstützung von TG im Sporttauchbereich können ausreichend erfahrene DLRG-GT\*\*/CMAS\*\* herangezogen werden.
- (3) Für die Definition „ausreichend erfahren“ sollten die gleichen Mindestforderungen wie an den „Erfahrenen Taucher“ nach GUV gestellt werden, das heißt mindestens 100 Tauchgänge mit mind. 60 Zeitstunden Erfahrung als Gerätetaucher. Die entsprechenden Taucher, sowohl im Einsatztaucher- als auch im Gerätetauchbereich, werden vom jeweiligen Ausbildungsleiter benannt.
- (4) Die Ausbildungshelfer im Sporttauchbereich können lediglich zu Hilfstätigkeiten an Land herangezogen werden; die Betreuung der Tauchschüler obliegt alleine dem TaL, als Sicherungstaucher im Wasser sind lediglich CMAS\*\*\*-Taucher mit zusätzlicher Qualifikation als Einsatztaucher der Stufe 2 zulässig.

## **9. Verlängerung der ET-Lizenz**

- (1) Die Einsatzberechtigung ist jährlich zu verlängern. Die Bedingungen dafür sind der jeweils gültigen Fassung der GUV-R 2101 und der PO der DLRG zu entnehmen.
- (2) Verantwortlich für die Verlängerung ist der jeweilige Bezirkstauchreferent. Er führt die Bestätigung im Logbuch bzw. ATN-Ordner durch.
- (3) Bis Ende Januar eines jeden Kalenderjahres werden dem LV-Referenten Tauchen von den Bezirks-Tauchreferenten die verlängerten ET2 gemeldet.

## **10. Verlängerung der Tauchlehrer- / Lehrtaucherlizenzen**

- (1) Die Verlängerung der Ausbilder- und Prüferlizenzen im Tauchbereich erfolgt unter Koordination durch das LV-Referat Tauchen durch das Präsidium der DLRG, vertreten durch den Präsidialtauchreferenten. Die Bedingungen dafür sind der jeweils gültigen Fassung der PO der DLRG zu entnehmen.

## **11. Inkrafttreten**

- (1) Die vorliegende Richtlinie ist für alle DLRG-/CMAS-Tauchlehrer und Lehrtaucher mit Lehrauftrag des LV verbindlich und ersetzt alle vorhergehenden Regelungen für DLRG-/CMAS-Tauchlehrer und Lehrtaucher zur Ausbildung und Prüfung im LV.
- (2) Sie tritt auf Beschluss des Landesverbandsrats vom 12.11.2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft.